

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0817
		Datum: 23.08.2023
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 11 - Personal und Organisation	

Verlängerung des Gleichstellungsplans der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der als Anlage beigefügte Gleichstellungsplan der Stadt Übach-Palenberg, welcher vom Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 26.09.2018 für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis 30.09.2023 beschlossen wurde, wird gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) bis zum 31.12.2023 verlängert.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 und 4 LGG erstellt jede Dienststelle mit 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort. Die Gleichstellungspläne sind durch den Rat zu beschließen. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 kann in begründeten Einzelfällen die Laufzeit der bestehenden Gleichstellungspläne verlängert werden.

Es wird in Hinblick auf die kontinuierliche Fortschreibung des Gleichstellungsplans beabsichtigt, die befristeten Laufzeiten auf den Beginn eines Kalenderjahres (d. h. zum 01.01.) umzustellen. Der neue Gleichstellungsplan, welcher sich im Nachgang zur personellen Neuorganisation der Stadtverwaltung zurzeit in Bearbeitung zwischen Fachbereich 11 und der Gleichstellungsbeauftragten befindet, soll somit die Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 erhalten und dem Rat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 23.11.2023 vorgelegt werden.

Durch die beabsichtigte Laufzeitverlängerung wird betreffend § 5 Abs. 8 LGG dem Umstand Sorge getragen, weiterhin personalwirtschaftliche Maßnahmen in Form von Einstellungen, Beförderungen sowie Übertragung höherwertiger Tätigkeiten unter Beachtung der Gleichstellungsaspekte zwischen Frauen und Männern einschränkungslos umsetzen zu können.

Leiter der federführenden Stelle	Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Dezernent der mitwirkenden Stelle	Dezernent der federführenden Stelle	Bürgermeister